

SCHWEIZERISCHER BILLARD-VERBAND / SEKTION CARAMBOLE

Reglement bezüglich Teilnahme von Spielern oder Mannschaften (Spieler/s) an internationalen Wettbewerben im Billard Carambole - Ausgabe vom Juli 2013

1. *Geschäftsreglement der Sektion, Artikel 62.8 : Im Rahmen der Direktiven der Swiss Olympic Association und des SBV bezüglich sportlicher Planung legt das Sektionskomitee (SK) die Regeln zu den Aktivitäten, die Unterstützung und die Teilnahme an den internationalen Wettbewerben für die Jugend und die internationalen Spieler fest. Die Entschädigungskriterien werden jedoch von der Sektionsversammlung (SV) festgelegt. Die Spieler sind selber verantwortlich, dem Verantwortlichen des SK ihren Wunsch zur Teilnahme an einem internationalen Wettbewerb rechtzeitig anzumelden.*
2. *Geschäftsreglement der Sektion, Artikel 91.3 : Im Auftrag des SK, ist der Verantwortliche für die Jugend und die internationalen Spieler zuständig, für deren Unterstützung, für die Organisation von speziellen Massnahmen zu deren Entwicklung, für die Anmeldung an internationale Wettbewerbe sowie Kontakte zu nationalen und internationalen Organisationen zu diesem Zweck. Er analysiert alle erhaltenen Resultate. Im Falle einer Ungewissheit macht er dem SK einen Vorschlag, über den das SK in letzter Instanz entscheidet.*
3. Der Spieler, welcher die Teilnahme an einem internationalen Wettbewerb vorsieht, muss sich im voraus verpflichten, das vorliegende Reglement zu akzeptieren. Andernfalls wird er nicht angemeldet, oder seine Anmeldung wird annulliert.
4. (Juli 2013) - Die Anmeldung von Spielern oder Mannschaften an internationalen Meisterschaften wird von den Regeln der UMB, der CEB, das technische Reglement der Sektion, sowie den Artikeln im Sektionsreglement, welche die Teilnahme von Spielern oder Mannschaften an internationalen Turnieren betreffen, geregelt.

Siehe Beilagen : a) CEB Statuten Anlage 8 - Startberechtigung ausländischer Sportler für CEB-Einzelmeisterschaften und deren Qualifikationsturniere sowie für Wettbewerbe von Nationalmannschaften. (30.11.2011)

b) CEB Statuten Anlage 8a - Startberechtigung für Sportler an Mannschaftswettbewerben in anderen Nationalverbänden und für diese auch international. (30.11.2011)

(Juli 2013) - Nur ein Spieler mit Schweizer Nationalität kann die Schweiz an internationalen Einzel- und Nationalmannschaftsmeisterschaften vertreten. (DV 2013)

5. Wenn sich Spieler bei internationalen Einzel- oder Mannschaftsmeisterschaften anmelden oder für eine Anmeldung angefragt worden sind, muss das entsprechende Anmeldeformular vom Präsident (oder seinem Stellvertreter) des oder der Stammklubs der betreffenden Spieler gegengezeichnet werden.
6. Jeder lizenzierte Spieler der Sektion ist berechtigt, sich für offizielle internationale oder andere Wettbewerbe, welche von internationalen Instanzen genehmigt wurden, anzumelden. Die Spieler müssen rechtzeitig den zuständigen Verantwortlichen des SK, über ihren Wunsch, an einem internationalen Wettbewerb angemeldet zu werden informieren
Nur der amtierende Schweizermeister der Sektion und der jeweiligen Disziplin kann von der finanziellen Unterstützung profitieren. Im Falle besonderer Umstände kann das SK Ausnahmen beschliessen.
- (Juli 2013) - Als amtierender nationaler Meister wird im vorliegenden Reglement der bestklassierte Spieler mit Schweizer Nationalität eines nationalen Qualifikationsturniers für eine internationale Meisterschaft verstanden. Wenn als Folge einer sportlichen Nicht-Qualifikation kein Spieler mit Schweizer Nationalität für das Finale des Schweizer Qualifikationsturniers für eine internationale Meisterschaft qualifiziert ist, handelt das SK gemäss Punkt 7 unten
7. (Juli 2013) - Unter besonderen Umständen kann das SK über Ausnahmen entscheiden. Im Speziellen kann das SK, falls durch besondere Umstände gerechtfertigt, einen anderen Spieler als den nationalen Meister selektionieren, einem Spieler die Selektion für eine internationale Meisterschaft verweigern, eine Anmeldung zurückziehen sowie eine Entschädigung zugestehen oder verweigern.
8. Die zuständige internationale Organisation beschliesst allein und in letzter Instanz über die Annahme einer Anmeldung eines Verbandes.

Confédération européenne de billard CEB

Statuten Anlage 8

Startberechtigung ausländischer Sportler für CEB-Einzelmeisterschaften und deren Qualifikationsturniere sowie für Wettbewerbe von Nationalmannschaften

1. Grundsätzlich sind für o.g. Veranstaltungen nur die Sportler zugelassen, welche als 1. Staatsbürgerschaft die des Landes haben, für welches sie antreten.
2. Ein Sportler wird wie unter 1. gleichgesetzt, wenn :
 - Er mit Einwilligung seines zuständigen nationalen europäischen Verbandes erklärt, für eine andere Nation starten zu wollen. Er kann dann nur noch für diese Nation starten und nicht mehr für seinen zuständigen Ursprungs-Nationalverband. Dies auf die Dauer von mindestens 5 Jahren. Unabhängig dessen, ob die 5 Jahre verstrichen sind oder nicht, kann er erst nach Ablauf dieser Zeit wieder für seinen Ursprungsverband starten. Startet er nach solch einem Wechsel wieder für seinen Ursprungsverband, so kann er frühestmöglich nach weiteren 5 Jahren wieder für einen anderen Verband starten.
 - Er Ausseuropäer ist, mindestens 3 Jahre in dem europäischen Land wohnt für das er startet und für seine Ursprungsnation nicht an Wettbewerben teilnimmt. Nimmt er an Wettbewerben für seine Ursprungsnation teil, erlischt die Startberechtigung in der CEB und bei Rückkehr nach Europa - gleich zu welcher Nation - haben wieder die 3 Jahre wohnhaft Gültigkeit.
3. Für CEB-Mannschaftswettbewerbe für Clubs gelten besondere Regelungen.

Statuten Anlage 8a

Startberechtigung für Sportler an Mannschaftswettbewerben in anderen Nationalverbänden und für diese auch international.

1. Nachfolgende Regelung gilt für die Mitglieder eines Nationalverbandes, dessen Staatsbürger sie sind und für solche Sportler, die zwar staatsrechtlich Ausländer sind, jedoch gemäss Beschluss des Kongress 1993 von Sluis/NL (Anlage 8 der Statuten) einem anderen Nationalverband mit allen Rechten und Pflichten als dessen Mitglieder zuzuordnen sind.
2. Ein Sportler kann grundsätzlich an nationalen Wettbewerben anderer Nationen teilnehmen, wenn er mit Einwilligung seines zuständigen nationalen europäischen Verbandes teilnimmt. Eine solche Zustimmung (Freigabe) kann auch an bestimmte Auflagen gebunden sein. Diese sind für den Sportler und den ausländischen Verband verbindlich. Diese Zustimmung (Freigabe) kann zeitlich limitiert sein, unbefristet sein oder eine verbindliche Mindestlaufzeit haben. Der Nationalverband kann die Zustimmung (Freigabe) jederzeit ohne Nennung von Gründen zurückziehen. Ist jedoch eine Mindestlaufzeit vereinbart, so kann das Zurückziehen erst nach Ablauf dieser Mindestlaufzeit erfolgen. Es sei denn, der Sportler ist durch seinen Nationalverband oder durch internationale Billardverbände gesperrt. Die Mindestlaufzeit einer Freigabe kann eine Saison nicht unterschreiten. In der Regel gilt für die Erteilung einer Freigabe eine Frist von 4 Wochen als Bearbeitungszeitraum als angemessen. Anträge können sowohl von Nationalverbänden oder deren Untergliederungen gestellt werden. Die Zustimmung (Freigabe) selbst jedoch hat ausschliesslich durch den zuständigen Nationalverband zu erfolgen.
3. Wieviele ausländische Sportler wann und wie oft an welchen nationalen Wettbewerben teilnehmen können, liegt allein im Verantwortungsbereich des zuständigen nationalen Verbandes.
4. Nehmen Sportler an nationalen Wettbewerben teil, in deren Verfolg theoretisch die Teilnahme für zwei Nationen am internationalen Wettbewerb liegen könnte, so hat sich der Sportler vor Beginn der entsprechenden nationalen Saison zu entscheiden, für welche Nation er im Fall der Qualifikation zum internationalen Wettbewerb startet. Dies ist auf der Freigabe zu vermerken. Wenn nicht, gilt die Entscheidung pro Heimat-Nationalverband. Eine Entscheidung nach Abschluss der nationalen Qualifikation für internationale Wettbewerbe ist nicht möglich. Dies auch dann nicht, wenn die nationalen Qualifikationen saisonversetzt ausgetragen werden. Entscheidend ist immer für welchen internationalen Wettbewerb die nationale Qualifikation Gültigkeit hat.
5. Diese Regelungen betreffen ausschliesslich Vereinsmannschaftswettbewerbe. Es steht den nationalen Verbänden ausdrücklich frei, eigene einschränkende Regelungen für die entsprechenden nationalen Qualifikationen/Meisterschaften und im Verfolg auch für die internationale Wettbewerbsteilnahme zu treffen.

**Nur Bewilligungen, die vor 15. August beim Sektionskomitee sind,
werden von der CEB für die kommende Saison akzeptiert**

Confédération européenne de billard CEB

Statutes Appendix 8

Participation of foreign sportsmen at individual Championships of the CEB, at their qualifying tournament and at competitions for national teams

1. Generally speaking, in above mentioned manifestations only the sportsmen, who have as first nationality, the nationality of the country for that they are start, have the possibility to take part.
2. A sportsman will be treated like this one under 1. :
 - On condition that he declares to play for an other nation with the agreement of his national origin European federation. In this case, he must play in the future only for this nation and not for his origin federation, this at least for a lapse of 5 years. Independently if this 5 years are past or not, he must wait this period before he can start again for his origin federation. In the case, that he is playing again for his national origin federation, he must wait at least 5 other years before starting for a new federation.
 - If he is not European, he must reside at least since 3 years in the country of Europe for that he will start and not playing competitions for his origin country. If he participates in competitions for his origin country, his right to take part at CEB competitions is cancelled and a his return in Europe - independently in which country - the clause of residence of 3 years is guilty again.
3. The CEB competitions for club teams are managed by particular rules.

Statutes Appendix 8a

Participation of sportsmen at Championships/tournaments for teams from other national federations, national and international.

1. he follow rules are guilty for sportsmen of a national federation, which nationality they have and for sportsmen who, not having this nationality, are full members with all the rights and obligations in accordance with the decisions of the congress 1993 of Sluis /NL (appendix 8 of the statutes).
2. A sportsman can take part, in principle, at championships of other federations, if he participates with the agreement of his national federation. This agreement (permission) may include different restrictions. These ones are restricting for the sportsman. The agreement can be temporary ornot or it can contain a minimal precise period. The origin national federation can, at every moment, without motivation, take away this agreement. If a minimal precise period was agreed, the federation could take away this agreement only if this period is past. Exception if the sportsman is suspend for playing, by his national federation or an international federation. This agreed period could not be less than a entire season. In principle a deadline of 4 weeks for the treatment of the request seems reasonable. The requests could be make just as well by the national federations or the regional federations (leagues). The agreement must be write and signed by the national federation herself.
3. How many, in which competitions, where and how many times sportsmen of a foreign federation could take part, is the only competence of the national federation in their country.
4. The sportsmen who participate at national championships, owing to the theoretically participation with two nations at an international championship, must decide before the beginning of the national championship for what nation they will start in the case that their club can take part at an international championship. This decision must be written in the agreement delivered by the origin federation. If this decision is not written they must play for their origin federation. A decision after the qualification for an international championship is not possible. Even if the qualification is displaced for a season. Decisive is “what national qualification count for what international championship.
5. This rules are only guilty for team competitions. The federations are at liberty to impose restrictions for the national qualifications/championships and by that way also for international participation’s.

Only authorizations submitted before August 15 to the committee carom section of the FSB are accepted by the CEB for the upcoming season

Antrag zur Anmeldung an einen internationalen Carambole-Billardwettbewerb

Betrifft untenstehende Person oder Mannschaft (Bei Mannschaften ist ein Blatt pro Spieler auszufüllen und dem Verantwortlichen abzugeben) :

Name, Vorname

Adresse

Wohnsitz

Geburtsdatum

Nationalität *

*** Ein Spieler ausländischer Nationalität muss im Besitz der in Artikel 4 erwähnten Bewilligung sein. Ansonsten wird seine Anfrage zurückgesandt und er wird die Meisterschaft nicht spielen können, bevor er die notwendige Spielbewilligung beifügt. Diese muss bis zum festgelegten Datum der CEB eingegangen sein.**

Nr. Telefon Privat / Beruf

Nr. Natel

E-Mail

Persönliche Werbung

Mannschaft

Name des Verantwortlichen

Das Reglement der Sektion bezüglich der Teilnahme von Spielern oder von Mannschaften an internationalen Wettbewerben, von 30. Januar 2011, wird akzeptiert,

und das Komitee der Sektion wird ersucht, die Anmeldung für folgenden Wettbewerb vorzunehmen :

Bezeichnung

Daten

Ort

Ein Spieler oder ein Verein, der seinen Verpflichtungen aus anderen Gründen als Krankheit*, Unfall* oder Todesfall nicht nachkommt, trägt persönlich die Folgen von eventuellen Sanktionen (* Arzteugnis obligatorisch)

Datum :

Unterschrift Spieler :

Unterschrift Clubpräsident oder
Stellvertreter (Art. 5) :